

# RS Vwgh 1983/12/16 82/04/0097

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.12.1983

## Index

50/03 Personenbeförderung Güterbeförderung

### Norm

GelVerkG §5 Abs1;

### Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 81/04/0011 E 18. Juni 1982 RS 3

### Stammrechtssatz

Bei Beantwortung der Frage, ob einer bestimmten Nachfrage ein entsprechendes Angebot gegenübersteht, ist auf die bestehenden Betriebe des Mietwagengewerbes Bedacht zu nehmen, wobei es der Behörde nicht verwehrt ist, auch die in der Umgebung befindlichen Unternehmen zu berücksichtigen und die örtlichen Grenzen dieser Umgebung nach den besonderen Verhältnissen des Einzelfalles zu bestimmen. (Hinweis auf E vom 21.6.1979, 3399/78)

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1983:1982040097.X02

### Im RIS seit

26.05.2004

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)